

Anfrage AfD-Fraktion

Anfrage zur Veranstaltung „Rock gegen Rechts“

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung darüber vor, welche politischen Parteien, parteinahen Organisationen, politischen Initiativen und sonstigen Organisationen bei der diesjährigen Veranstaltung „Rock gegen Rechts“ mit eigenen Informations- oder Aktionsständen vertreten waren?

Antwort 1:

Im Antrag des Veranstalters an die Kulturförderung sind teilnehmende Initiativen wie die DGB-Jugend, Amnesty International und die Düsseldorfer Flüchtlingshilfe aufgeführt. Weitere Erkenntnisse liegen der Verwaltung nicht vor.

Frage 2:

Welche Informationen über die tatsächlich beteiligten Organisationen sowie die durchgeführten Informations-, Mitmach- und Aktionsangebote liegen der Verwaltung vor bzw. werden im Rahmen der Prüfung eines nach Durchführung der Veranstaltung gestellten Förderantrags erhoben und der Bezirksvertretung als Grundlage für ihre Förderentscheidung zur Verfügung gestellt?

Antwort 2:

Der Zuschussantrag der genannten Maßnahme wurde nicht nach, sondern vor der Veranstaltung gestellt. Die Beratung darüber wurde aufgrund der verbliebenen Haushaltsmittel allerdings bis zur letzten Sitzung des Jahres 2025 zurückgestellt.

Die Beratung erfolgte auf Grundlage der für den Zuschuss aus Mitteln der Bezirksvertretung 3 eingereichten Unterlagen. Diese wurden von der Verwaltung der Bezirksvertretung 3 vollständig zur Verfügung gestellt. Ein beantragter Zuschuss aus Mitteln der Kulturförderung ging aus den Unterlagen hervor.

Eine Prüfung einer beantragten oder bezuschussten Maßnahme vor Ort kann durch die Verwaltung nur im Rahmen der personellen Kapazitäten erfolgen. Dies war in diesem Fall nicht möglich.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung zum aktuellen Zeitpunkt dazu vor, ob und inwieweit bei der Prüfung von Förderanträgen für Veranstaltungen die Beteiligung von Organisationen berücksichtigt wird, die von Verfassungsschutzbehörden als extremistisch eingestuft, beobachtet oder einem extremistischen Phänomenbereich zugeordnet werden?

Antwort 3:

Die Verwaltung weist die Frage als unzulässig zurück. Das Fragerecht von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern nach § 55 Gemeindeordnung NRW bezieht sich auf vorhandene Sachinformationen der Verwaltung. Hier zielt die Frage jedoch auf eine durch die Verwaltung vorzunehmende, rechtliche Einschätzung bzw. Bewertung. Ein solcher

Prüfauftrag kann der Verwaltung jeweils nur durch den Rat bzw. Ausschuss oder Bezirksvertretung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten erteilt werden.